



→ TREXpert

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1

Ein Revisionsunternehmen hat eine Zulassung als Revisionsexperte. Dieses Revisionsunternehmen führt sowohl eingeschränkte als auch ordentliche Revisionen durch. Darf auch eine Person ordentliche Revisionen leiten, die über eine Zulassung als Revisor verfügt? Begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Lösung

Nicht möglich. Bei **ordentlichen Revisionen** müssen die leitenden Revisoren oder Revisorinnen zwingend über eine Zulassung als Revisionsexperte/-expertin verfügen.

Aufgabe 2

Das Revisionsaufsichtsgesetz sieht verschiedene Meldepflichten für zugelassene Personen vor. Nennen Sie zwei Meldepflichten für zugelassene Personen und jeweils ein Beispiel dazu.

Lösung

- Meldepflicht bei Änderungen eingetragener Tatsachen (**Art. 15 RAG**)
Beispiele: Adresse, Telefon, E-Mail, Name Revisionsunternehmen.
Anmerkung: Alle zugelassenen Personen sind verpflichtet, der RAB jede Änderung einer Tatsache mitzuteilen, die im Revisionsregister eingetragen ist (**Art. 15 Abs. 3 RAG**)
- Unverzügliche Meldepflicht von Tatsachen, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang sind (**Art. 13 Abs. 1 RAV**)
Beispiele: Urteile, Vergleiche, Verlustscheine, weitere Verfahren.
Anmerkung: Die Mitteilungspflicht gilt nicht nur für das eigentliche Zulassungsverfahren, sondern zeitlich unbegrenzt bis zu demjenigen Zeitpunkt, in dem keine Zulassung mehr besteht. Meldepflichtig sind insbesondere – auch nicht rechtskräftige – erst- oder höherinstanzliche Urteile und Vergleiche in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, die Ausstellung von Verlustscheinen sowie abgeschlossene und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen.
- Zusätzliche Meldepflicht für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen (**Art. 14 RAG**)
Beispiele: Änderung der Zusammensetzung von VR oder Geschäftsführung, a.o. Wechsel von leitenden Revisoren, vorzeitige Auflösung oder Verzicht auf die Verlängerung eines Revisionsauftrags unter Angabe der Gründe.
Anmerkung: Der Verstoß gegen die Meldepflicht gemäss **Art. 15 Abs. 3 RAG** stellt eine Übertretung dar und kann mit Busse von bis zu 100 000 Franken sanktioniert werden (**Art. 39 Abs. 1 Bst. c RAG**).

Aufgabe 3

Nennen Sie drei verschiedene Parteien, welche die Revisionsstelle einklagen können.

Lösung

- Gesellschaft
- Aktionär
- Gesellschaftsgläubiger

Aufgabe 4

Nennen Sie drei übliche Risiken im Bereich des Eigenkapitals aus Sicht der Revisionsstelle.

Lösung

- Falsche Fortschreibung (Verbuchung erfolgt nicht gemäss GV-Protokoll)
- Nicht gesetzeskonforme Reservenzuweisung
- Falsche Verbuchung der eigenen Aktien
- Falsche Offenlegung (keine separate Verbuchung der Kapitaleinlagereserven)
- Bestehender Kapitalverlust oder Überschuldung im Sinne von **Art. 725 OR**

Aufgabe 5

Eine Insolvenzerklärung stellt eine Alternative zur Überschuldungsanzeige dar. Nennen Sie zwei **Unterschiede** zwischen einer Insolvenzerklärung und einer Überschuldungsanzeige.

Lösung

- Die Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gesellschaft kann bereits bei Vorliegen einer Unterbilanz oder einem Kapitalverlust gegeben sein. In diesem Fall kann keine Überschuldungsanzeige abgegeben werden.
- Für die Insolvenzerklärung besteht keine Pflicht, währenddessen bei einer Überschuldung eine Anzeigepflicht besteht.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu